

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „**Freundeskreis der Sternschnuppe und der Waldkita**“,
hat seinen Sitz in Biebertal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Nummer VR 1805 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt zum 01.01.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaften in Rodheim.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen, erwirtschaftete Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Absätze (1) und (2).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und sie durch Mitarbeit oder finanzielle Zuwendungen unterstützt.
- (2) Der Verein unterscheidet bei den ordentlichen Mitgliedern zwischen aktiven und passiven Mitgliedern und Angestellten des Vereins.
 - 2.1. Aktive Mitglieder: Nutzung der Betreuungseinrichtung
 - 2.2. Passive Mitglieder: keine Nutzung der Betreuungseinrichtung
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einzureichenden Mitgliedsantrag und anschließendem Vorstandsbeschluss.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person und ist schriftlich anzuzeigen.

4.2. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann er/sie durch eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und veröffentlicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es können bis zu 3 Beisitzer dazu gewählt werden.

Die Ämter der 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwirts werden mit aktiven oder passiven Mitgliedern gestellt. Die Ämter der Beisitzer werden von aktiven oder passiven Mitgliedern gestellt.

(2) Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

1. Vorsitzende/-r
2. Vorsitzende/-r
- Kassenwart

Jeweils einer von ihnen vertritt den Verein allein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

4.1. Für eine Abberufung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig

4.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/-r Nachfolger/-in gewählt werden.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und sind bindend.
- (6) Der Vorstand delegiert Vereinsaufgaben an die Mitglieder des Vereins.
- (7) Die Häufigkeit von Vorstandssitzungen entscheidet der amtierende Vorstand und lädt dazu ein.
- (8) Der Vorstand kann in Form einer virtuellen Vorstandssitzung tagen und beschließen oder Beschlüsse in schriftlicher Form fassen. § 8 (10) gilt entsprechend. Einer Geschäftsordnung bedarf es nicht.

§ 8 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 2.1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - 2.2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
 - 2.3. Abstimmung und Genehmigung der Geschäftsordnungspunkte
 - 2.4. Mitgliederbeiträge
 - 2.5. Bildung von Arbeitsgruppen
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, Versammlungsort und Zeit durch schriftliche Einladung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist uneingeschränkt beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Abstimmung der Beschlüsse:
 - 5.1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - 5.2. Änderung der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 5.3. Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
- (6) Bei Entscheidungen bezüglich der Angestelltenverhältnisse haben die Angestellten kein Stimmrecht.

- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Vertreter/in.
- (8) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Versammlungsleiter und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Als Protokollführer/in können nur Mitglieder des Vereins eingesetzt werden.
- (9) Bei der Jahreshauptversammlung findet eine Rechnungsprüfung statt. Die Prüfung wird von 2 aktiven oder passiven Mitgliedern vollzogen.

(10) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

10.1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass eine Mitgliederversammlung in folgender Form durchzuführen ist:

Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teil und üben ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus (virtuelle Mitgliederversammlung). Der Vorstand beschließt in einer „Geschäftsordnung für virtuelle Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen sowie bei Abstimmungen nur eine Stimme abgeben (z.B. mittels Art und Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für virtuelle Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

10.2. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen:

Beschlüsse sind ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

§ 9 Jahresbericht

Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr mindestens einen Geschäftsbericht vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Feuerwehr Biebertal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder engagieren sich bei der Instandhaltung des Gartens des Freundeskreises der Kindergruppe Sternschnuppe. Der Umfang der Arbeitsstunden wird vom Vorstand in Absprache mit den Mitgliedern festgelegt und richtet sich nach den anfallenden Arbeiten.

Bei Inkrafttreten dieser Satzung wird die alte Satzung ungültig.

Der Vorstand des Freundeskreises der Kindergruppe Sternschnuppe

Petra Krombach

Tina Urnau

Bianca Opl

Biebertal, den 14.09.2023